

2015/27

15. Oktober 2015

Beschluss

Die Clearingstelle EEG hat am 15. Oktober 2015 durch den Vorsitzenden der Clearingstelle EEG Dr. Lovens sowie das Mitglied Richter und die technische Koordinatorin Dr. Mutlak beschlossen, zu folgenden Fragen ein Hinweisverfahren einzuleiten:

1. Zur Höchstbemessungsleistung und Förderbegrenzung für Bestandsanlagen gemäß § 101 Abs. 1 EEG 2014:
 - (a) Wie ist die Höchstbemessungsleistung im Jahr 2014 zu berechnen?
 - (b) Ist für Anlagen mit Inbetriebnahmedatum vor dem 1. Januar 2012 die erzeugte oder die eingespeiste Strommenge für die Berechnung der Höchstbemessungsleistung zu berücksichtigen?
 - (c) Welcher Wert ist für die installierte Leistung am 31. Juli 2014 maßgeblich?
 - (d) Ist die Förderung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Überschreitung der Höchstbemessungsleistung auf den Marktwert zu reduzieren oder wird die Absenkung kalendermonatlich aufgeteilt?
 - (e) Wie werden erhöhte Vergütungen (z. B. Boni) berücksichtigt?
 - (f) Erstreckt sich die Förderbegrenzung auch auf die Flexibilitätsprämie (§ 54 i. V. m. Anlage 3 EEG 2014)?
2. Zur Bemessungsleistung für Neuanlagen mit über 100 kW gemäß § 47 Abs. 1 EEG 2014:
 - (a) Ist die Förderung ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Überschreitung der Höchstbemessungsleistung auf den Marktwert zu reduzieren oder wird die Absenkung kalendermonatlich aufgeteilt?
 - (b) Erstreckt sich die Förderbegrenzung auch auf den Flexibilitätszuschlag (§ 53 EEG 2014)?

Die im Anhang C der Verfahrensordnung der Clearingstelle EEG (VerfO) aufgeführten Verbände sowie die nach pflichtgemäßem Ermessen ausgewählten, im Anhang A und B der VerfO aufgeführten Interessengruppen und öffentlichen Stellen erhalten bis zum

15. November 2015 (Posteingang)

Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem zum Beschluss vorgesehenen Hinweis. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen 2015/27 geführt.

Dr. Lovens

Dr. Mutlak

Richter